Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang **30.06.2022** **Nr. 27**

1. Widmung von Gemeindestraßen

2. Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis innerhalb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)

3. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße – 2. Änderung der Stadt Recklinghausen

4. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache –

5. Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 316 - Dieselstraße - der Stadt Recklinghausen

6. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.11.2020 für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden –

7. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/Rittbörden

8. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße

9. Beschluss über die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 487 – In der Mährenfurt – im Stadtteil König-Ludwig

10. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Vorhaben- und Erschließungsplans / Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 - Obere Breite Straße -

Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 5) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 StrWG NRW

- Rottkämpe von Erlemannskamp bis Rottstraße (Anlage 1)
- Lindenhof von Am Lohtor bis Ausbauende (Anlage 2)
- Dornröschenweg von Lange Wanne bis Ausbauende (Anlage 3)
- Neuwerkstraße von Scharhörnweg bis Ostseestraße (Anlage 4)
- Otto-Wels-Straße von Bernhard-Eichholz-Straße bis Hausnr. 57 (Anlage 5)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 5.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, 01.06.2022

Gez. Tesche
Bürgermeister

Anlage 1

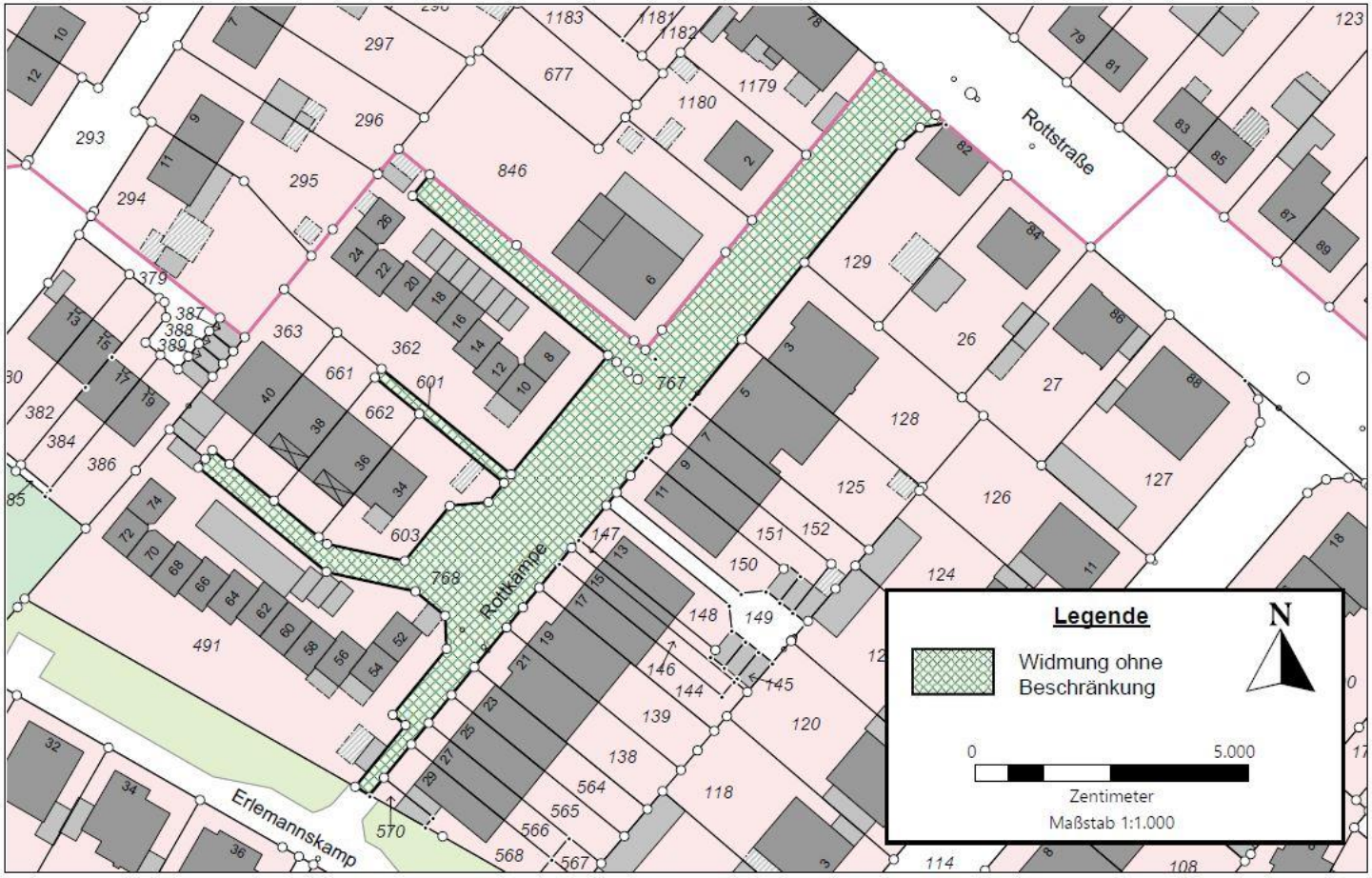
Rottstraße
Rottkampe
Erlemannskamp
Legende
Widmung ohne Beschränkung
N
0
5.000
Zentimeter
Maßstab 1:1.000

Anlage 2

Legende
Widmung ohne Beschränkung
N
0
5.000
Zentimeter
Maßstab 1:1.000
Lindenhof
Am Lohtor
Springstraße

Anlage 3

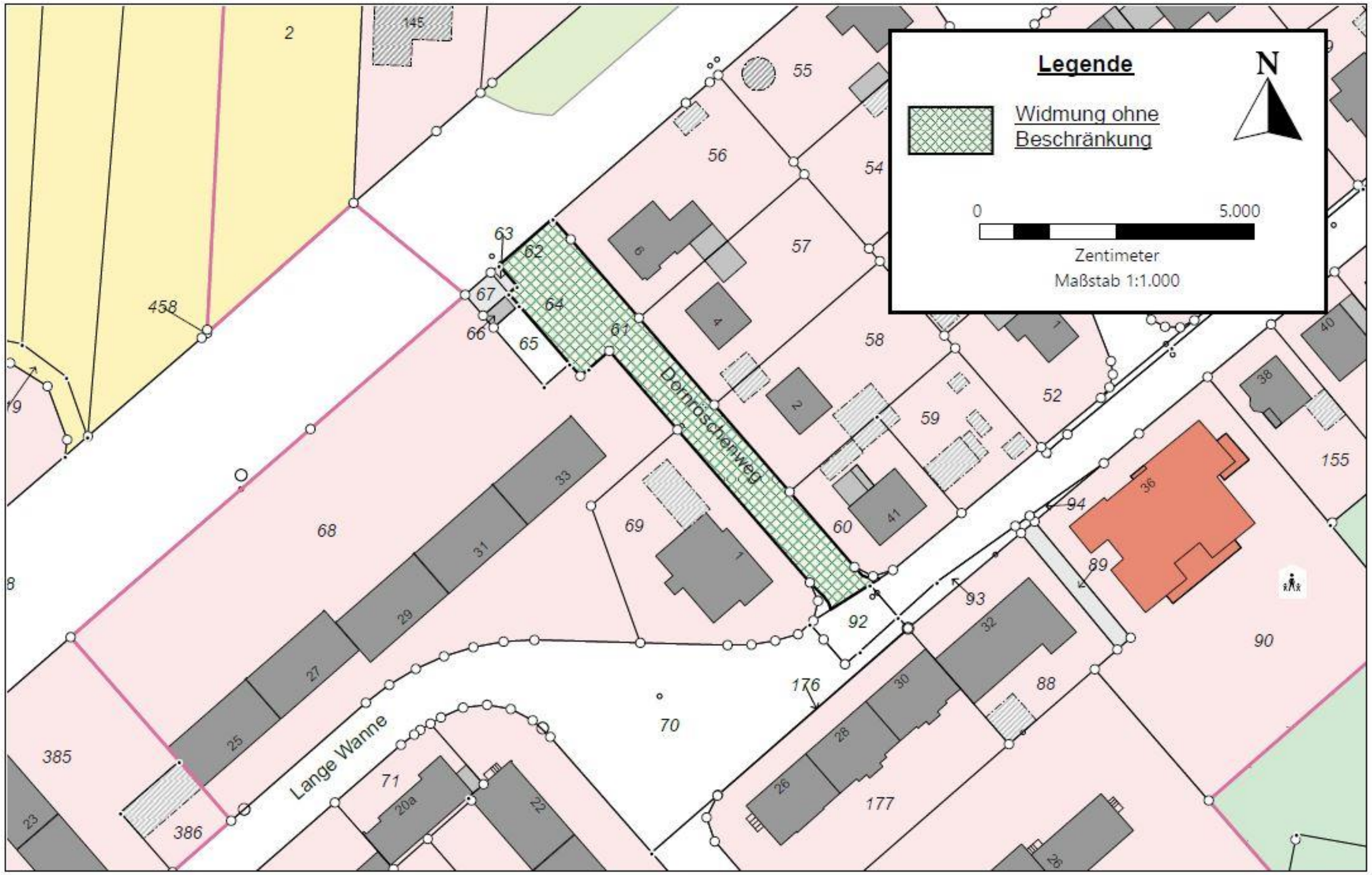

Legende
Widmung ohne Beschränkung
N
0
5.000
Zentimeter
Maßstab 1:1.000
Dornröschenweg
Lange Wanne

Anlage 4

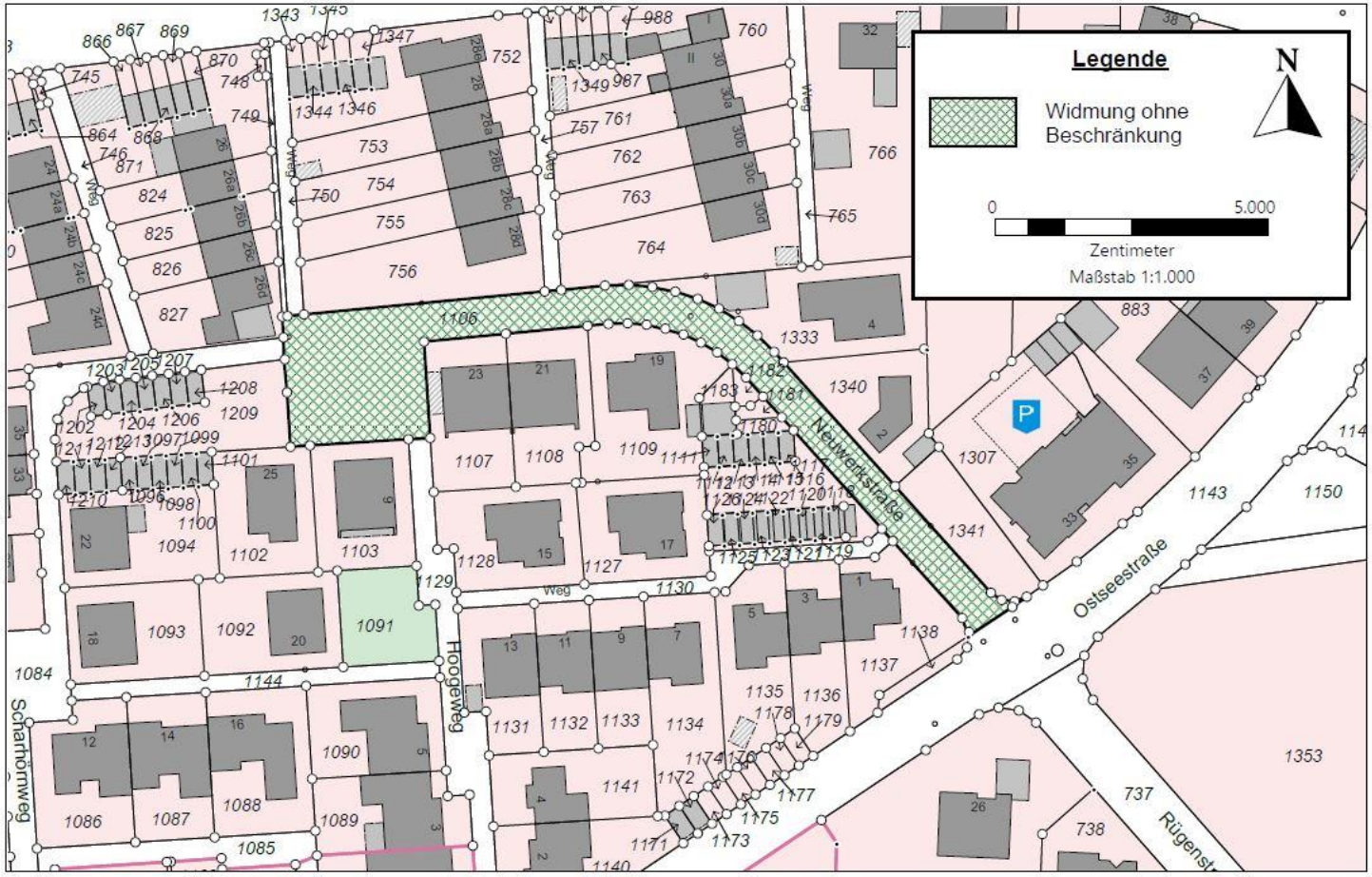
Legende
Widmung ohne Beschränkung
N
0
5.000
Zentimeter
Maßstab 1:1.000
Neuwerkstraße
Ostseestraße
Hoogeweg
Scharhörnweg
Rügenst
Weg
P

Anlage 5

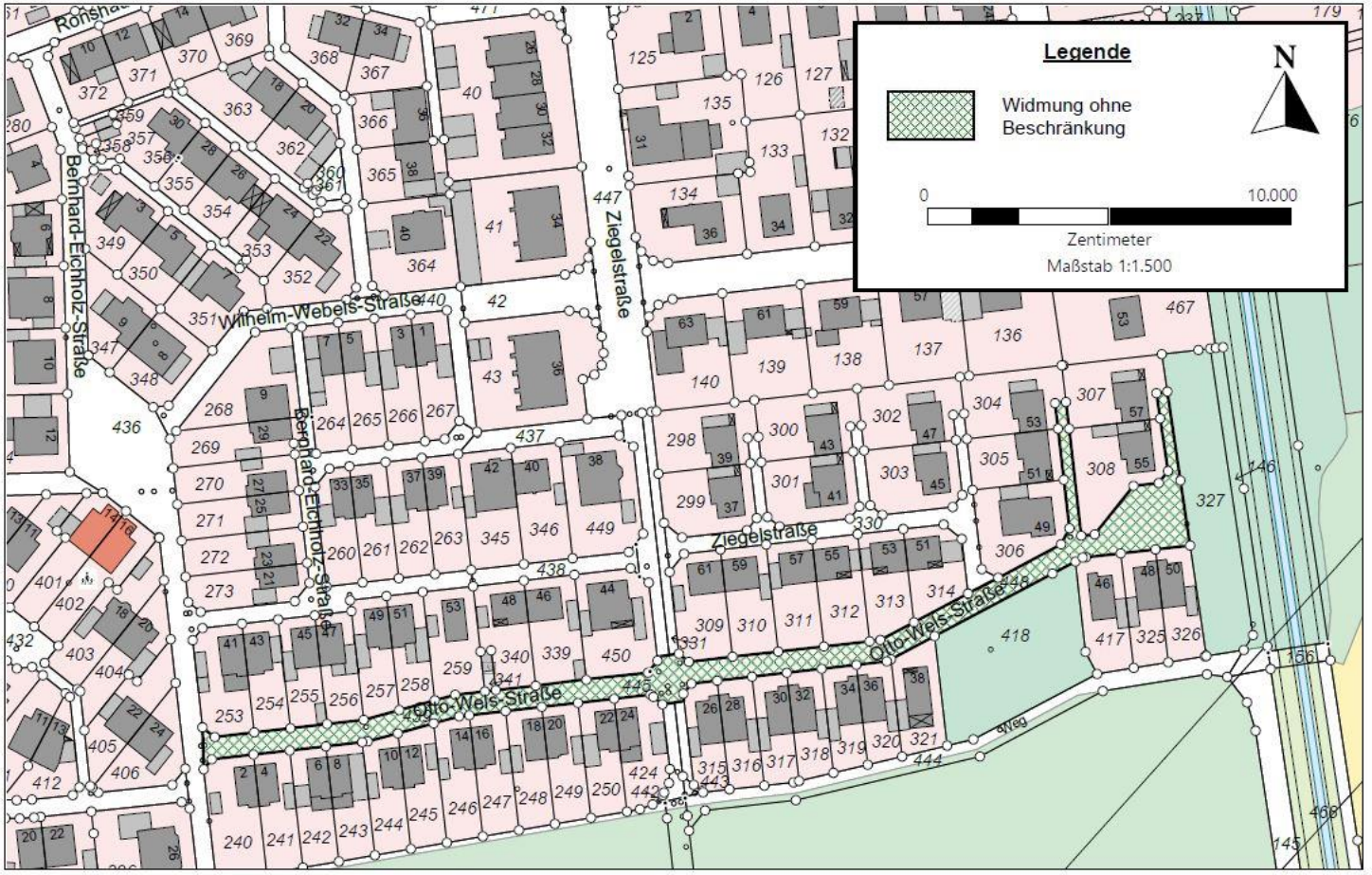
Legende
Widmung ohne Beschränkung
N
0
10.000
Zentimeter
Maßstab 1:1.500
Wilhelm-Webels-Straße
Bernhard-Elchholz-Straße
Ziegelstraße
Otto-Wels-Straße
Weg

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis innerhalb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) nimmt ihre Aufgaben seit dem 01.01.2008 wahr.
Aufgrund einer Stellenneubesetzung sind die Vertretungsbefugnisse anzupassen:

Die Betriebsleitung besteht aus dem 1. Betriebsleiter; Herrn Techn. Beigeordneten Norbert Höving, sowie dem Betriebsleiter; Herrn Roland Wrobel. Die Betriebsleitung vertritt sich gegenseitig sowie auf der Basis der durch den Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung.
Bei eventueller Abwesenheit beider Betriebsleiter wird die Betriebsleitung durch die Abteilungsleitungen vertreten.

Die Vertretung in diesen Verhinderungsfällen erfolgt in sämtlichen operativen Geschäften der KSR in folgender Reihenfolge:

1. Städt. Oberverwaltungsrätin Anke Nitsche
2. Städt. Beschäftigter Markus Rengel
3. Stadtamtsrätin Sandra Pawlowski

Die Vertretung für den Bereich Finanzen obliegt dem Abteilungsleiter Tobias Kasper. Bei seiner gleichzeitigen Abwesenheit gilt die Regelung wie vor.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - liegen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 447 sind hiervon erfasst: 121 (teilweise), 138, 143, 149, 155, 156, 160, 161, 162, 163, 168, 172, 180, 189, 193, 252, 253, 283, 287, 291, 292, 293, 305, 306, 309, 310, 314, 315, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 333, 334, 335, 336, 340, 341, 342 und Flur 448, Flurstücke 4, 7, 16 (teilweise), 19 (teilweise), 201, 218 (teilweise), 283, 442 (teilweise). und ist der Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage bis zum 12.09.2023 einschließlich wirksam.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.

Tesche

Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung der Stadt Recklinghausen

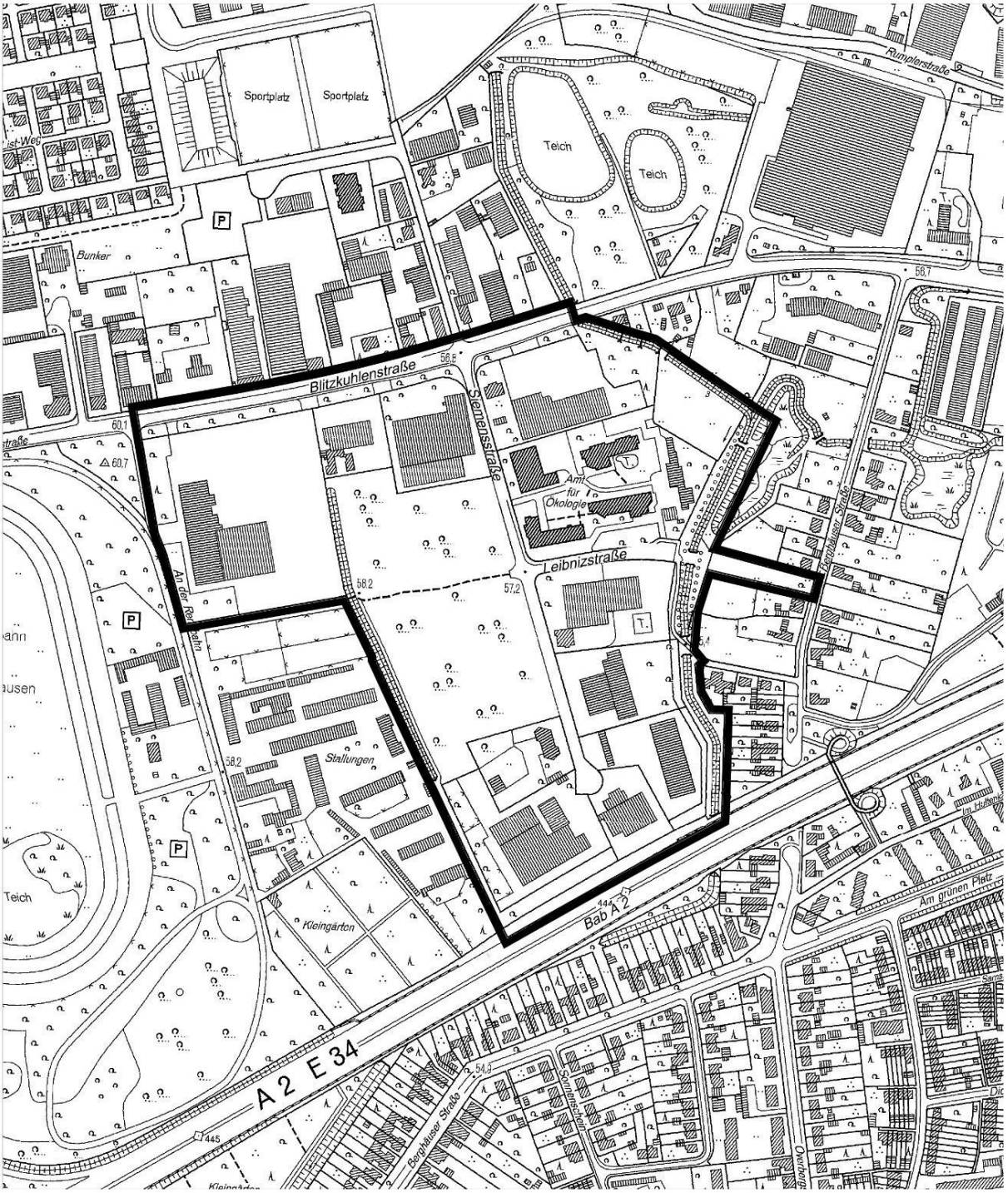

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

   Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

   Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
   1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

   Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - umfasst eine Größe von 11.500 m² und liegt im westlichen Bereich der Altstadt Recklinghausen (siehe Übersichtsplan). Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- den Herzogswall im Süden und Westen,
- die Klosterstraße im Norden
- die Steinstraße im Osten.

Ziel
Ziel und Anlass der Aufstellung ist die Errichtung einer ebenerdigen Stellplatzanlage mit einem Tiefgaragengeschoss. Die Stellplatzanlage wird in Richtung des Herzogswalls und der neu geschaffenen unmittelbar an die alte Feuerwache angrenzende Platzsituation durch eine Wandscheibe umgeben, die eine klar ausgebildete Raumkante zum Herzogswall erzeugt. Mit der neu definierten Raumausbildung ergibt sich eine Ensemblewirkung zwischen den denkmalgeschützten Gebäuden Alte Feuerwache und Petrinum.
Zur Schaffung des Planungsrecht umfasst der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - nicht nur die Grundstücke der alten Feuerwache, sondern in Anlehnung an den vorangegangenen Bebauungsplan Nr. 253 - Herzogswall / Klosterstraße - auch die angrenzende Blockbebauung sowie die öffentlichen Verkehrsflächen. Die östliche Bestandsbebauung entlang des Herzogswall, Steinstraße und Klosterstraße soll als urbanes Gebiet festgesetzt werden.

Beschluss
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juli 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache- bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 335, Gemarkung Recklinghausen: 1493, 1450, 1171, 1016, 1015, 996, 960, 958, 957, 956, 955, 953, 940, 939, 938, 650, 649, 640, 601, 579, 571, 567.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan

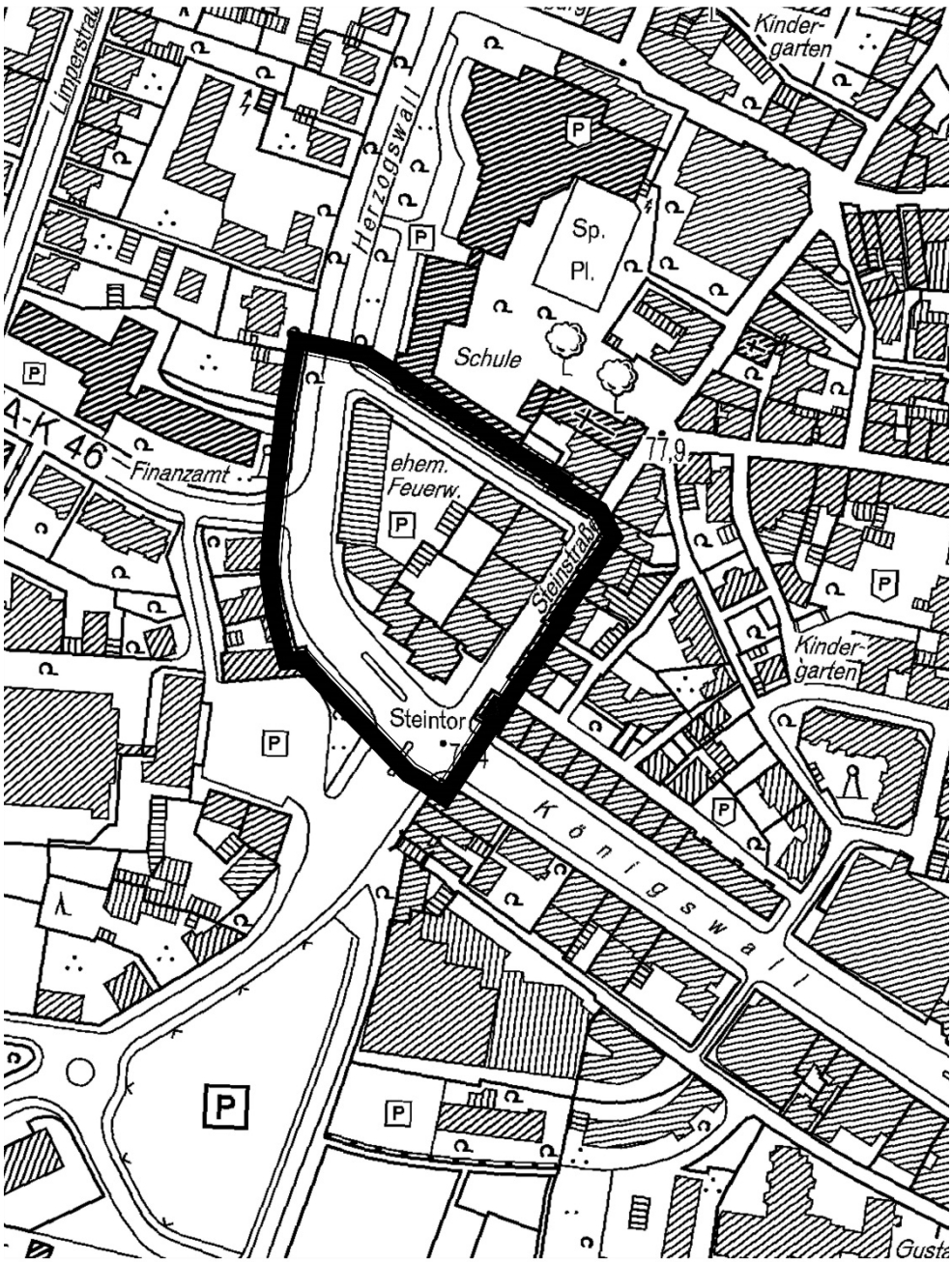

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.
Tesche
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 316 - Dieselstraße - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 316 - Dieselstraße - für den der Rat in seiner Sitzung am 02. September 2021 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der nördlich durch die Theodor-Körner-Straße, östlich durch die Hochstraße, südlich durch die Feldstraße und westlich durch die Bahnstrecke Wanne-Eickel–Hamburg begrenzt wird.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 632 sind hiervon erfasst: 8 (teilweise), 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 342, 343, 355, 356, 358, 370, 456, 458, 685, 686, 697, 698, 713 sowie die Flurstücke 697 (teilweise), 698, 729 (teilweise), 730, 731 und 732 (teilweise) der Flur 634, Gemarkung Recklinghausen. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam. Die Regelungen der §§ 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2-6 BauGB zu Verlängerung, erneutem Beschluss oder vorzeitigem Außerkrafttreten der Veränderungssperre bleiben unberührt.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.

Tesche

Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 - Dieselstraße - der Stadt Recklinghausen

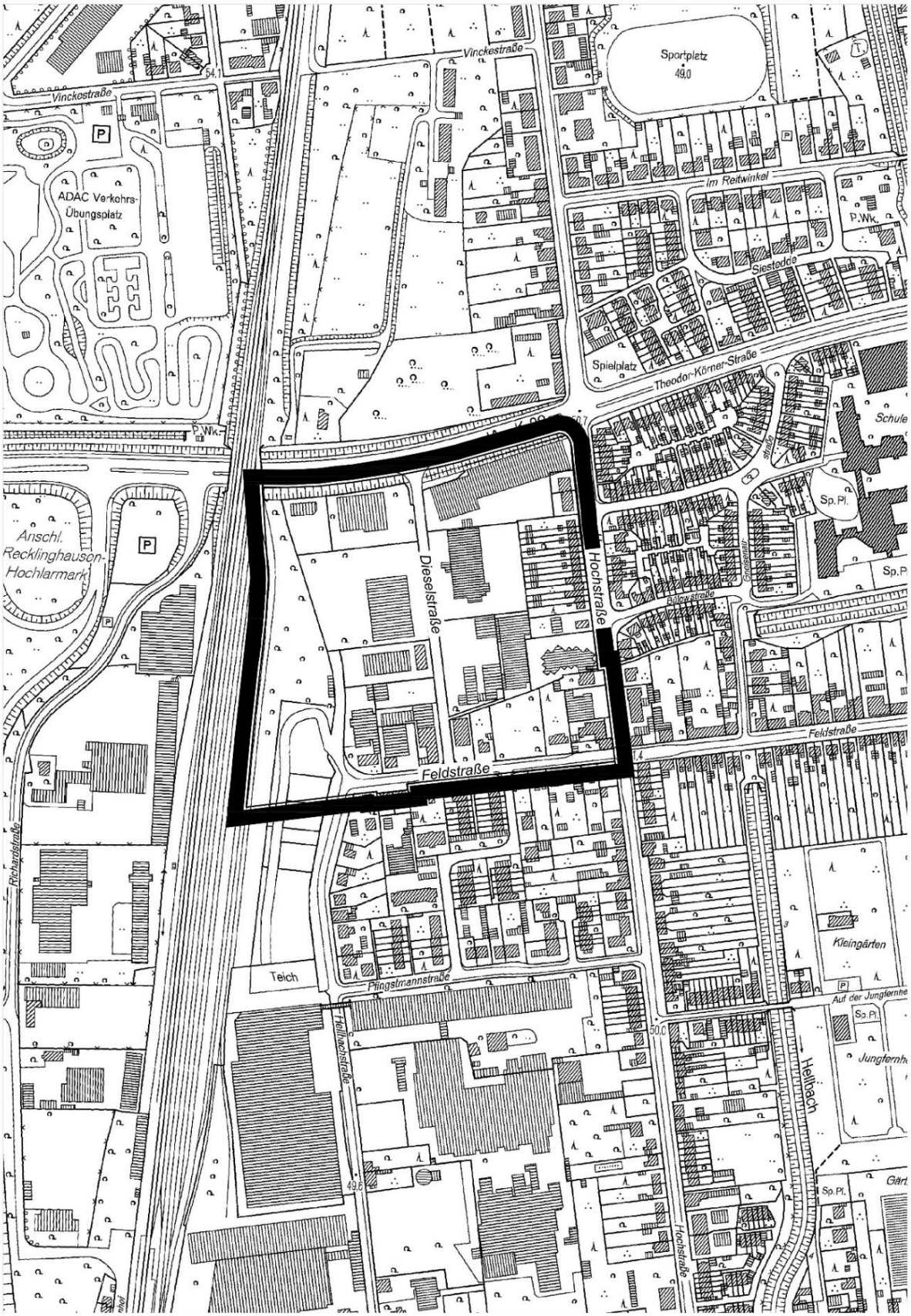

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Lageplan der Veränderungssperre

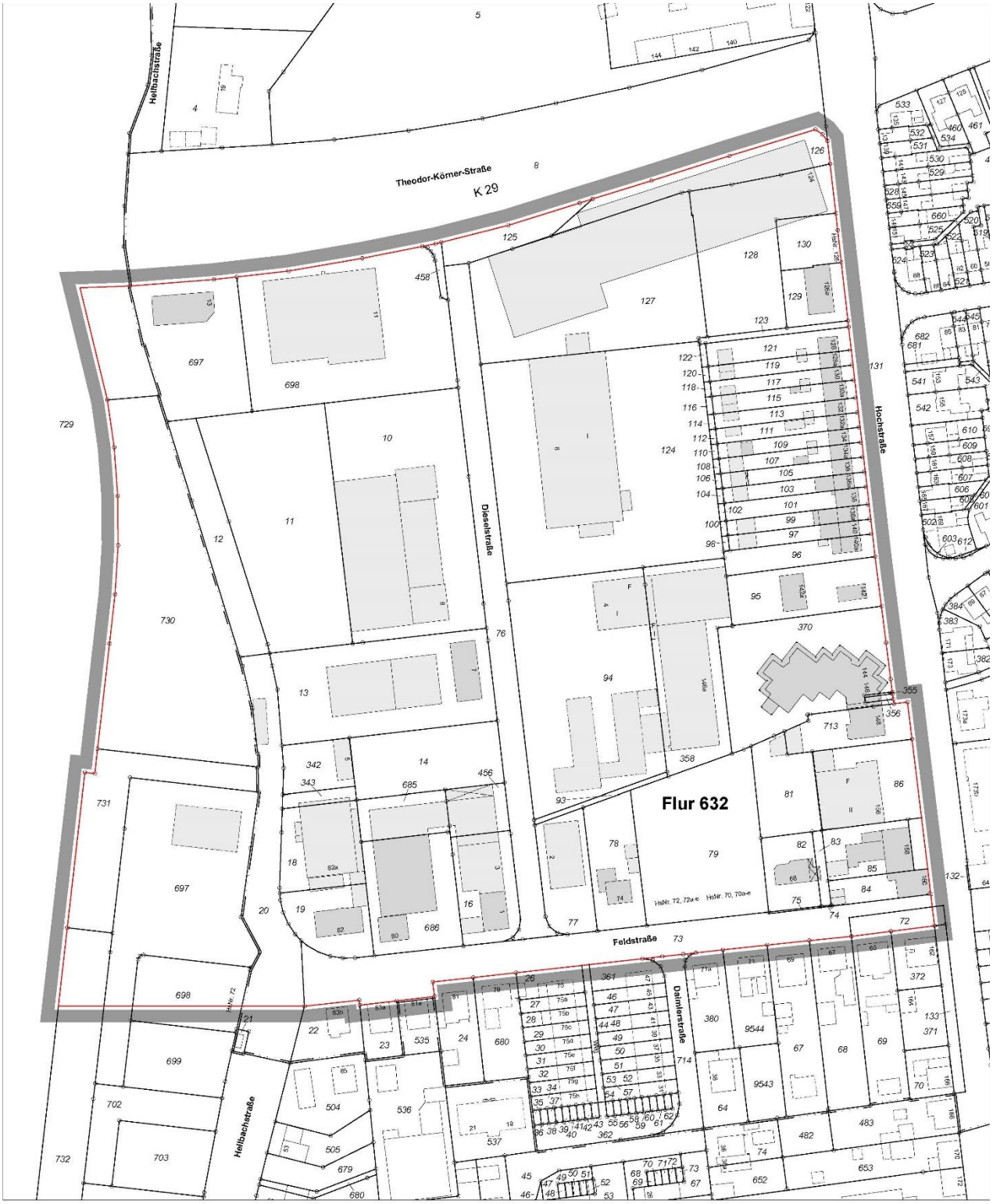

Zeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereiches

Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze

Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre im Bereich des Bebauugsplanes Nr.316 - Dieselstraße -

Maßstab	1:1000
Bearbeitung	Kallies
Gezeichnet	Franke

0 10 20 30 40 50 m

In einem Bereich südlich der Theodor-Körner-Straße, westlich der Hochstraße, nördlich der Hochlarmarkstraße und östlich der Bundesautobahn 43.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung

über die Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 316 - Dieselstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

   Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

   Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

   1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

   Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.11.2020 für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden –

Für einen Bereich zwischen der Esseler Straße, dem Kampmannsweg und der Marfeldstraße, im Stadtteil Essel, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Planverfahrens war die Entwicklung eines Wohngebietes, welches der charakteristischen Umgebung gerecht wird. Eine Orientierung an der für den Ortsteil Essel typischen Dorfstruktur war dabei von besonderer Bedeutung. Die Anzahl der geplanten Gebäude sollte so gehalten werden, dass eine lockere Bebauung umgesetzt wird und im Verhältnis großzügige Grundstücksgrößen entstehen. Der Bebauungsplan sollte darüber hinaus weiterhin gestalterische Vorgaben treffen.

Das Baugesetzbuch hat im Jahr 2021 infolge des durch den Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) eine Novellierung erfahren. Dadurch haben sich einige Änderungen für die Bauleitplanung ergeben. Aufgrund dessen haben sich inhaltliche Anpassungsbedarfe für das Bebauungsplanverfahren ergeben, sodass der zuvor genannte Aufstellungsbeschluss vom 16.11.2020 aufgehoben und ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll. Die oben genannten Ziele sollen dennoch erhalten bleiben.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.11.2020 für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 351, Gemarkung Recklinghausen: 51, 55, 56, 58, 63, 64, 65, 71, 72, 73, 74, 80, 82, 83, 84, 85, 87 (teilweise), 88, 89, 90, 91, 92, 172, 173, 174, 184, 185, 186, 223 (teilweise), 224, 229 (teilweise), 233, 234, 235, 247 (teilweise), 253, 254, 257 und 268 sowie das Flurstück 13 (teilweise) der Flur 352.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 20. Juni 2022 ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.11.2020 für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.
Tesche
Bürgermeister

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 -
- Kampmannsweg / Rittbörden -

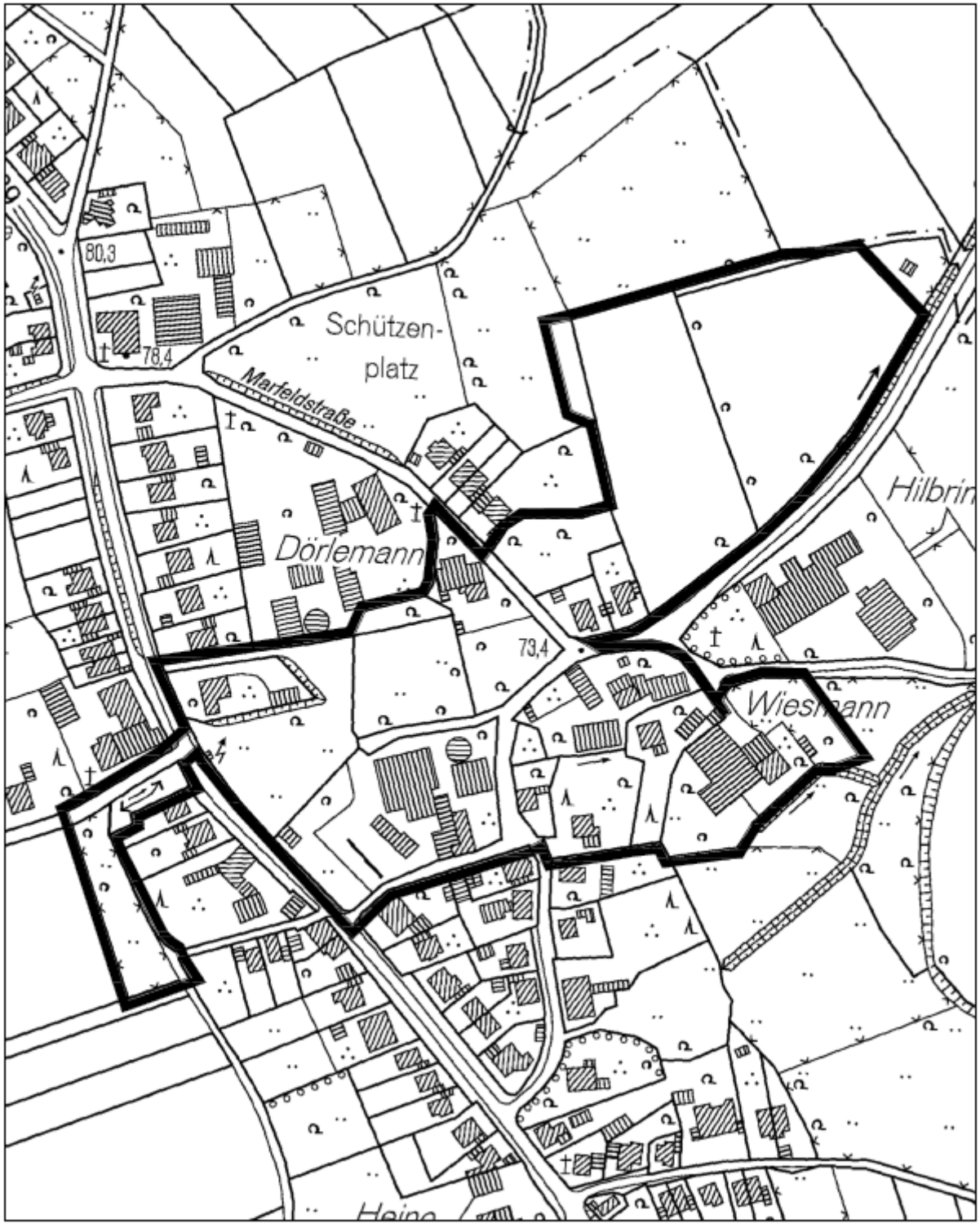

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/Rittbörden

Für einen Bereich zwischen der Esseler Straße, dem Kampmannsweg und der Marfeldstraße, im Stadtteil Essel, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Im Hinblick auf das Erfordernis zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Wohngebietes in dörflicher Umgebung und Struktur haben sich Anpassungserfordernisse für das Bauleitplanverfahren ergeben. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen wurde der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden – vom 16.11.2020 aufgehoben.

Das Baugesetzbuch (BauGB) hat im Jahr 2021 infolge des durch den Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) eine Novellierung erfahren. Dadurch haben sich einige Änderungen für die Bauleitplanung ergeben.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist auch eine neue Baugebietskategorie aufgenommen worden – das sogenannte „Dörfliche Wohngebiet“ (§ 5a BauNVO). Diese neue Kategorie ermöglicht es, die speziellen Nutzungsansprüche zahlreicher ländlicher Räume bauplanungsrechtlich abzubilden, sie zu sichern und städtebaulich fortzuentwickeln. Von dieser neuen Gebietskategorie soll im Plangebiet nun Gebrauch gemacht werden.

Mit der Einführung des dörflichen Wohngebietes soll dem städtebaulichen Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Wohnnutzung im ländlichen Raum ebenso Rechnung getragen werden, wie den Bedürfnissen potenziell störender Nutzungen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe). Durch den neuen Baugebietstyp kann den durch das Nebeneinander verschiedener Nutzungen vielfach resultierenden Anforderungen besser begegnet werden.

Die Ziele des bisher in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bleiben weitestgehend erhalten, müssen aber an die aktuelle Situation und neue Erkenntnisse angepasst werden. Geplant ist weiterhin die Entwicklung eines Wohngebietes, welches der charakteristischen Umgebung gerecht wird. Die Wahrung und der behutsame Umgang mit der für den Ortsteil Essel typischen Dorfstruktur ist von besonderer Bedeutung. Geplant ist daher die Errichtung eines aufgelockerten dorftypischen Wohngebietes mit, im Vergleich zu anderen Nachverdichtungsbereichen, großzügigen Grundstücksgrößen. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus weiterhin die wesentlichen gestalterischen Vorgaben treffen, die für eine harmonische Integration des neuen Quartiers in die Bestandsstruktur erforderlich sind.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden mit erweitertem Geltungsbereich.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 16.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, vorbehaltlich der Beschlüsse des Rates, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 351, Gemarkung Recklinghausen: 51, 52, 55, 56, 64 (teilweise), 65, 71, 72, 74, 80, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 92, 184, 185, 186, 223 (teilweise), 224, 225, 229 (teilweise), 247 (teilweise),

253, 254, 257, 280, 281, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299 sowie der Flur 352: 2 (teilweise), 58 (teilweise) und der Flur 353: 172, 173, 174, 205 (teilweise), 206 und 207.

Übersichtsplan

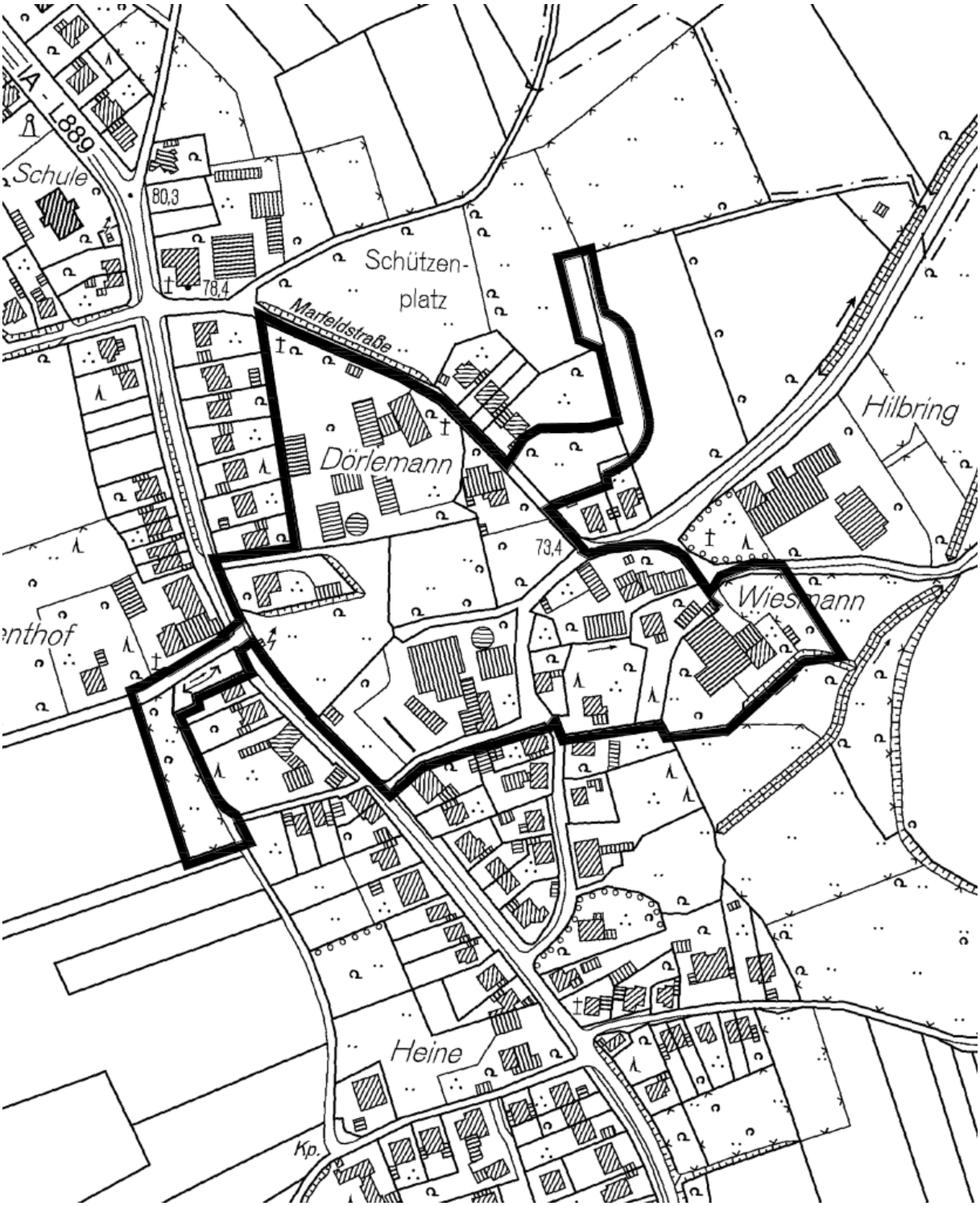

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden – hängen im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

11.07.2022 bis 15.08.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittbörden – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten
Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße

für einen Bereich zwischen der Schmalkalder Straße im Norden, der Röllinghäuser Straße (auch bezeichnet als Landesstraße 889n) im Osten, der Bundesautobahn 2 im Süden und der Ortlohstraße beziehungsweise einer Stichstraße der Schmalkalder Straße im Westen.

Ziel
Der Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – dient der Sicherung der im Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe. Es erfolgt eine Steuerung im Hinblick auf die zulässigen Einzelhandelssortimente und deren Größen. Für drei der vier festgesetzten Sondergebiete wird keine Erweiterung der maximalen Verkaufsfläche erfolgen. Im Bereich des Sondergebiets für Einrichtungshäuser und Möbelmitnahmemärkte wird eine Erweiterungsmöglichkeit im Vergleich zum aktuellen Bestand um 5.000 m² Verkaufsfläche bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten und eine Teilung des Betriebes in zwei einzelne Betriebsteile aus städtebaulichen Gründen ermöglicht. Die vorhandenen Grünflächen, die Flächen für Pflanzbindungen sowie die Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes werden entsprechend der bisherigen Festsetzungen planerisch gesichert. Hierbei steht insbesondere die Gestaltung der öffentlichen Räume vorrangig durch Bepflanzungen im Zusammenspiel mit den Einzelhandelsbetrieben im Vordergrund.

Beschluss
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. Juni 2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung“

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Recklinghausen, Flur 446, Flurstück 326 sowie Gemarkung Recklinghausen, Flur 455 die Flurstücke 51, 130, 131, 148, 149, 185, 186, 187, 188, 225, 226, 229, 230, 231, 232 (teilweise), 233, 234 (teilweise), 235 und 236.

Übersichtsplan

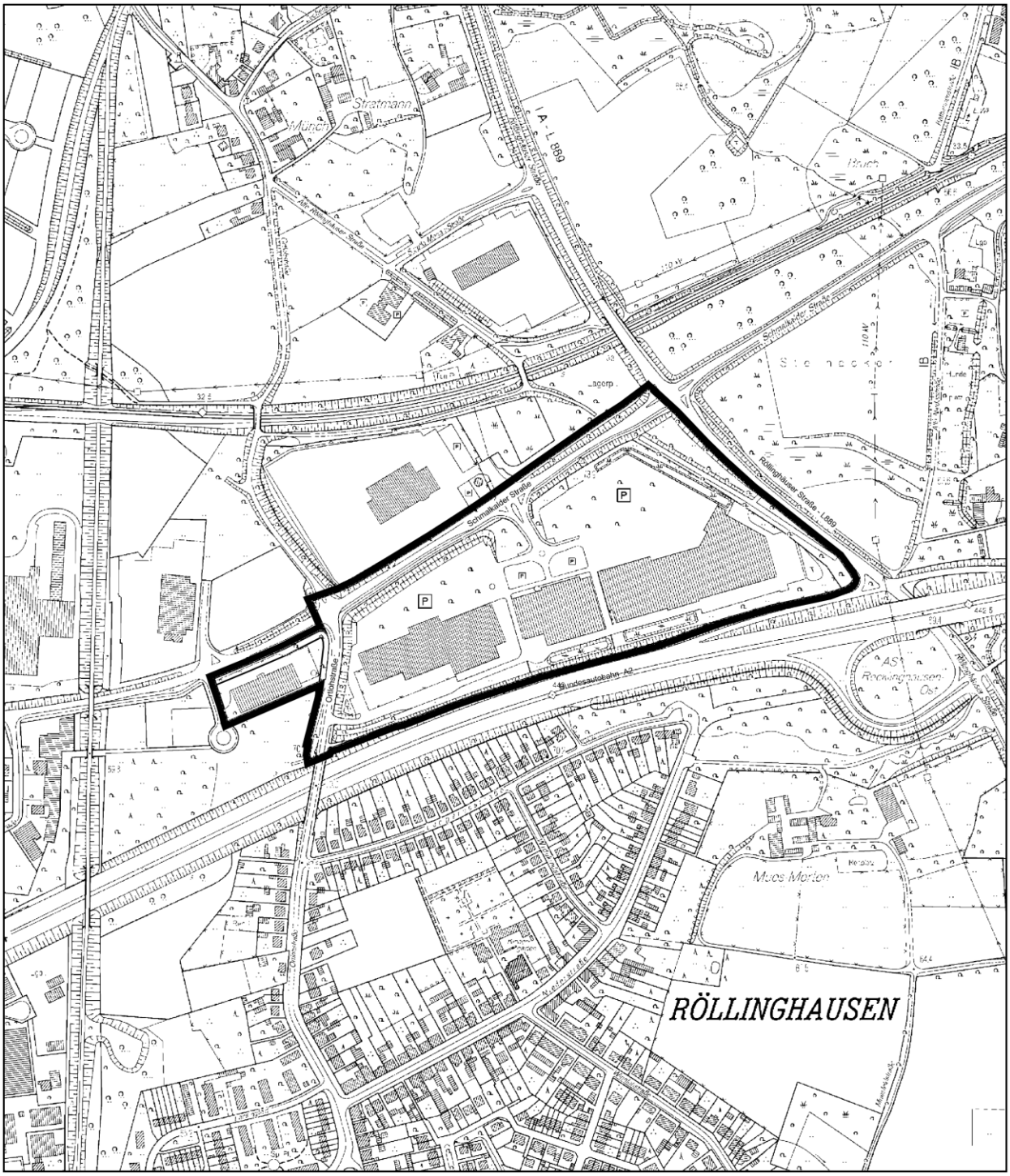

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Aufhebung des
Fluchtlinienplanes Nr. 487 – In der Mährenfurt –
im Stadtteil König-Ludwig

Ziel
Ziel der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 487 – In der Mährenfurt – ist die Bereinigung der planungsrechtlichen Situation. Der als einfacher Bebauungsplan übergeleitete Fluchtlinienplan enthält eine Verkehrsflächenfestsetzung, sowie eine Baufluchtlinie die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich sind. Die geplante Straße ist bereits hergestellt und die Grundstücke sind vollständig bebaut, eine ungewollte Entwicklung ist auch nach Aufhebung des Fluchtlinienplans nicht zu befürchten.

Beschluss
Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. Juni 2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 487 - In der Mährenfurt - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung."

Der Fluchtlinienplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgehoben.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Fluchtlinienplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 642, Gemarkung Recklinghausen: 1, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 450, 451, 452, 454, 456, 459, 460, 461, 462, 463, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, sowie 162, 212, 464, 448 und 447 teilweise.

Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Aufhebung des Fluchtlinienplanes mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsverordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 487 tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Vorhaben- und Erschließungsplans / Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 - Obere Breite Straße -

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Bebauung entlang der Großen Geldstraße / Markt, im Osten durch die Bebauung entlang der Breiten Straße, im Süden durch die Bebauung Breite Straße 12 / Kellerstraße 7 und im Westen durch die Bebauung entlang der Kellerstraße. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Die Gebäude am Standort Breite Straße 4 sowie 6 bis 10 sollen abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden. Einzelhandelsflächen, die in der bisherigen Größenordnung durch die Immobilie an der Breiten Straße 6 bis 10 bereitgestellt wurden, werden durch die aktuelle Entwicklung in der Altstadt nicht mehr benötigt.

Mit den Neubauvorhaben sind zwei Gebäude geplant, die eine vier- bis sechsgeschossige Fassade mit großen Öffnungen und verspringenden Fassadenelementen als Erker und Balkone ausbilden. Im Erdgeschoss der heutigen Breiten Straße 6 bis 10 wird künftig eine Passage die Breite Straße über den Innenhof mit der westlich parallel verlaufenden Kellerstraße verbinden. In diesem Bereich ist ein variables Spektrum an gewerblichen Nutzungen von zum Beispiel Co-Working-Space Büroeinheiten über Einzelhandel, Gastronomie bis hin zu Dienstleistungen geplant. Die oberen Geschosse dienen als Wohnfläche mit verschiedenen Wohnungstypen und Größen und beinhalten des Weiteren Gemeinschaftsflächen für die Bewohner.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 - Breite Straße - gemäß § 12 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB.“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 24. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst etwa 0,28 ha und liegt in der Recklinghäuser Altstadt. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Recklinghausen:

Flur 335, Flurstücke: 1103, 1105, 1106, 1242 teilweise, 1241 teilweise, 1359 teilweise

Flur 336, Flurstücke: 220 teilweise, 1487 teilweise, 1187 teilweise, 1486

Übersichtsplan

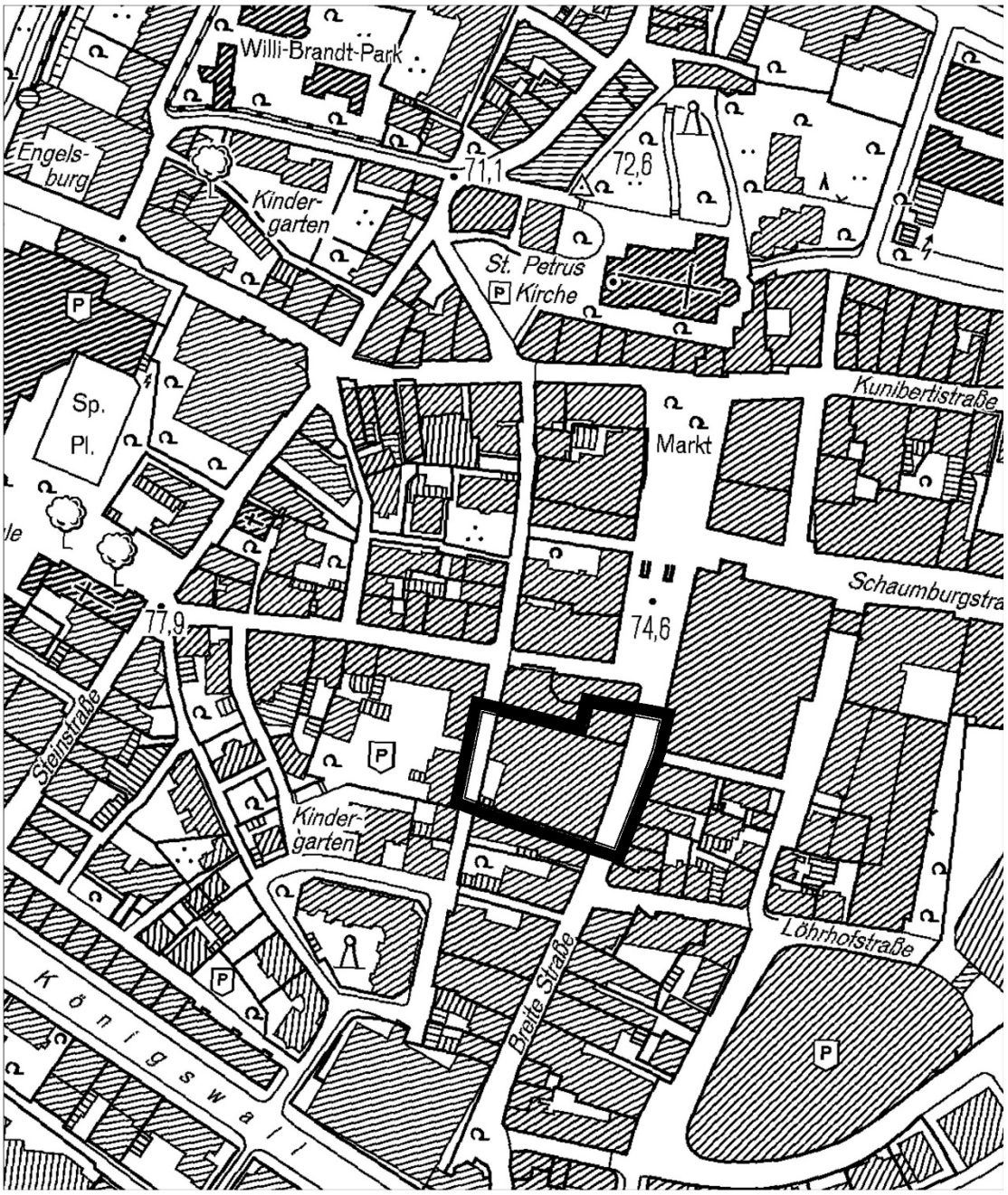

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 - Obere Breite Straße - hängen im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

11.07.2022 bis 15.08.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 90 zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 2021), werden die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans / Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 - Obere Breite Straße - sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten
Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 30.06.2022

gez.

Tesche
Bürgermeister